Richtlinien
der Stadt Gronau (Westf.) über die Gewährung von freiwilligen, sozialen Zuwendungen
ab 20.11.2026

Änderungen bzw. Ergänzungen

Neufassung: Ratsbeschluss vom 19.11.2025

Änderung:
Ratsbeschluss vom 18.11.2026

Richtlinien der Stadt Gronau (Westf.)
über die Gewährung von freiwilligen, sozialen Zuwendungen

§ 1 Zuwendungszweck

(1) Die Stadt Gronau (Westf.) kann Zuwendungen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Produkte 05.01.01.00, 05.02.02.00 und 05.02.03.00, Sachkonto 531800 „freiwillige Sozialleistungen der Stadt Gronau“) gewähren.
(2) Die Zuwendungen sollen dem Zweck dienen, die soziale Lage in der Stadt Gronau zu verbessern, insbesondere im caritativen, sozialen und interkulturellen Bereich. Sie können als institutionelle und als projektbezogene Förderung gewährt werden.
(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht

§ 2 Zielgruppe

(1) Die Zuwendungen aus dem Produkt 05.02.02.00 sollen die Chancengerechtigkeit für nachfolgenden Gruppen verbessern:

a) Sozial benachteiligte Menschen,
b) Suchtkranke,
c) Arbeitssuchende,
d) Sonstige Gruppen, insbesondere Menschen in finanziellen Notlagen, die in der Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Bevölkerungsentwicklung und strategische Sozialplanung liegen.

(2) Die Zuwendungen aus dem Produkt 05.02.03.00 sollen zur Förderung der Integration und des interkulturellen Zusammenlebens in Gronau, insbesondere im caritativen, sozialen und interkulturellen Bereichen, gewährt werden. Die Zuwendungen werden nur für Projekte/Maßnahmen erbracht, deren Ziele und Inhalte der Förderung der Integration und Interkulturalität in Gronau beitragen und in der Zuständigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Gronau liegen.

(3) Die Zuwendungen aus dem Produkt 05.01.01.00 sollen die Chancengerechtigkeit für Seniorinnen und Senioren verbessern.

§ 3 Antragsverfahren / Zuständigkeit

(1) Die Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare zu beantragen. Die Verwaltung stellt die Unterlagen digital zur Verfügung.

(2) Anträge sind innerhalb der in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gronau vorgesehenen Fristen zu stellen und müssen folgende Angaben mindestens enthalten:

a) Eine Begründung,
b) mögliche Zielgruppe(n),
c) eine Kostenaufstellung,
d) Angaben über beantragte bzw. bereits bewilligte zweckgleiche Leistungen Dritter.

(3) Über die Anträge auf Zuwendungen gem. § 2 Abs. 1 entscheidet der Ausschuss für Soziales, Bevölkerungsentwicklung und strategische Sozialplanung.
(4) Über die Anträge auf Zuwendungen gem. § 2 Abs. 2 entscheidet der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
(5) Über die Anträge auf Zuwendungen gem. § 2 Abs. 3 entscheidet der Seniorenbeirat.
(6) Auf das Antragsverfahren soll verzichtet werden, sofern der Verwaltung Mittel zur Betreuung von Projekten (z.B. internationale Wochen gegen Rassismus) zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Verwendungszeitraum und Fördergeberhinweis

(1) Die Fördermittel sind grundsätzlich bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verbrauchen, in dem über den Antrag entschieden wird, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitraum bestimmt wird.
(2) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in Ihrer Außendarstellung auf die Förderung durch die Stadt Gronau in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Der Verwaltung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Projekt- bzw. Veranstaltungsende bzw. Ablauf des Förderjahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
(2) Der Verwendungsnachweis muss eine Aufstellung der projekt-, instituts- bzw. veranstaltungsbezogenen Ein- und Ausgaben beinhalten. Die Verwaltung stellt ein entsprechendes Formular digital zur Verfügung.

(3) Sofern die Zuwendung einen Gesamtwert von 500€ nicht überschritten hat, kann anstelle des Vordrucks eine einfache Bestätigung über die zweckmäßige und antragsgerechte Verwendung der Zuwendung eingereicht werden.

§ 6 Rückforderung

(1) Bleibt der Verwendungsnachweis gem. § 5 aus oder wurden die Mittel zweckwidrig verwendet, können die Mittel zurückgefordert werden.
(2) Über die Rechtmäßigkeit der Verwendung sowie die Rückforderung der Mittel entscheidet das Gremium, welches über den Antrag entschieden hat.
(3) Auf eine Rückforderung soll verzichtet werden, wenn mindestens 90% der bewilligten Mittel verbraucht wurden.
(4) Bei einer direkten Anschlussförderung sollen nicht verbrauchte Mittel angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Ausschluss

(1) Eine nachträgliche Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Ähnlichem wird ausgeschlossen.
(2) Fördermittel sind zweckmäßig zu verwenden und dürfen nicht der Vermögensbildung dienen. Eine Vermögensbildung liegt vor, wenn mehr als 10% der bewilligten Mittel zur Bildung einer Rücklage verwendet werden.
(3) Projekte / Maßnahmen müssen grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein. Die Förderung von Maßnahmen/Projekten, welche die Öffentlichkeit ausschließen, ist nicht zulässig.
(4) Fördermittel sollen nur gewährt werden, sofern das Projekt / die Veranstaltung ohne die Zuwendung nicht durchgeführt werden kann.
(5) Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie liegen nicht vor, wenn mit der Gewährung eine konkrete Leistung beschafft wird und der Förderempfänger zur rechtsverbindlichen Erbringung und konkreten Ausgestaltung dieser Leistung verpflichtet wird.

§ 8 Anwendung der Unterschwellenvergabesatzung

(1) Die Unterschwellenvergabesatzung vom 17.12.2025 der Stadt Gronau in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.
(2) Für Direktvergaben nach dieser Richtlinie ist der Höchstwert von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) nach §5 Abs. 1 lit. b der Unterschwellenvergabesatzung zu berücksichtigen. Direktvergaben nach § 5 Abs. 1 lit. d der Unterschwellenvergabesatzung für Leistungen, die nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden können, sind zulässig.
(3) Soll die Zuwendung den Betrag von 50.000€ (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, ist keine Direktvergabe möglich. In diesen Fällen ist die beabsichtigte Maßnahme / das Projekt auszuschreiben.

Diese Regelung tritt am 20.11.2026 in Kraft.